

FORUM MUSIKALISCHE ERWACHSENENBILDUNG e.V.

SATZUNG

(beschlossen durch die Gründungsversammlung am 17.6.2008 in Osnabrück)
Postanschrift: Neuer Graben 22 - im Musikhaus Bössmann - 49074 Osnabrück

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Forum Musikalische Erwachsenenbildung“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Osnabrück, die Eintragung erfolgt beim Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit bis zum 31. Dezember 2008 gilt als Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, musikalische Erwachsenenbildung auf dem Gebiet der Laienbildung und der beruflichen Fortbildung ideell, fachlich und finanziell zu fördern.
- (2) Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch Information, Beratung, Vorträge, Unterrichtsangebote, Workshops, Seminare, Konzerte und Exkursionen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung der zur gesetzlichen Vertretung befugten Person/en vorgelegt werden. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Mitglieder, Förderer oder sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt

werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, so haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod, bei juristischen Personen sowie Personenvereinigungen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch Austritt, der dem Verein schriftlich mitzuteilen ist, zum Ende eines Geschäftsjahrs mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten,
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds (Abs. 5) oder
 - d) durch Auflösung des Vereins.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich wegen eines Verhaltens, das dem Vereinszweck schädlich und abträglich ist, ferner dann, wenn das Mitglied mit Beiträgen oder einer sonst dem Verein geschuldeten Zahlung mindestens 12 Monate im Rückstand ist, sofern nicht die Beitrags - oder Zahlungspflicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfüllt wird.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Aufgrund schriftlicher Vollmacht kann jedes Mitglied auch für bis zu drei andere Mitglieder seine Stimme abgeben.
- (2) Jedes Mitglied mit Ausnahme der Ehrenmitglieder ist verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Einzelheiten können in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden sind. Die Ladung erfolgt in der Regel per E-Mail mit Empfangsbestätigung, in begründeten Ausnahmefällen postalisch.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand teilt die gestellten Ergänzungsanträge den Mitgliedern nach Ablauf dieser Frist unverzüglich schriftlich mit. Über die Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 1. Wahl und ggf. Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 3. Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung,
 4. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des

- Rechnungsprüfungsberichts,
- 5. Entlastung des Vorstandes,
- 6. Wahl von zwei Personen zur Rechnungsprüferin oder zum Rechnungsprüfer,
- 7. Änderung der Vereinssatzung,
- 8. Auflösung des Vereins.

- (4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Darin sind alle von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu protokollieren.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige oder derjenige, die oder der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Sie erlangen Wirksamkeit mit der Eintragung in das Vereinsregister. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erforderlich. Über diesen Beschluss informiert der Vorstand alle Mitglieder unverzüglich schriftlich (§ 7 Abs. 1 Satz 2). Nicht in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglieder können innerhalb eines Monats nach Absendung dieser Bekanntmachung ihre Zustimmung schriftlich erklären.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zeichnungs- und vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (2) Der Vorstand wird auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der oder des ersten Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen. Die oder der stellvertretende Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.
- (3) Der Vorstand veranlasst die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister.
- (4) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereins, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

- (5) Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer der oder des Ausgeschiedenen eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (8) Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf der Wahlzeit nur abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund für die Abberufung vorliegt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (9) Der Vorstand ist bei Bedarf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einzuberufen. Jedes Vorstandsmitglied kann die Einberufung verlangen. Die Einladung hat in der Regel acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
- (10) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (11) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist, die an der Sitzung teilgenommen haben. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 10

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu acht Personen. Er hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke zu beraten.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden für jeweils drei Jahre bestellt. Bis zu fünf Beiratsmitglieder werden vom Vorstand berufen, bis zu drei weitere Beiratsmitglieder kann die Mitgliederversammlung wählen.
- (3) Beirat und Vorstand sollen mindestens zweimal im Jahr zusammenkommen.

§ 11

Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei mit der Rechnungsprüfung zu betrauende Personen für die Dauer eines Geschäftsjahres. Sie sollen in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Diese haben die Rechnungsführung des Vereins zu überwachen, die Kassen und die Bücher zu prüfen und in der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Kasse und die Rechnungsführungsunterlagen, insbesondere die Bücher und Belege, zu gewähren.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Im Übrigen gelten die §§ 47 ff. BGB.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesmusikrat Niedersachsen e.V. in Hannover, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Musikerziehung, vornehmlich der musikalischen Erwachsenenbildung, zu verwenden hat.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Vereinssatzung tritt am 9.9.2008 in Kraft.